

Verschleiß ist kein Mangel – Anmerkung zu Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 09.09.2020, VIII ZR 150/18

I.

Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer einen mangelfreien Gegenstand zu übereignen. Die Entscheidung des BGH beschäftigt sich mit der Frage, ob normaler Verschleiß als Mangel einzustufen ist.

II.

Die Klägerin hatte 2014 von der Beklagten, einem gewerblichen Gebrauchtwagenhändler, einen über neun Jahre alten Peugeot gekauft. Nach dem Kauf monierte die Klägerin Mängel am Auspuff. Die Beklagte führte kostenlose geringfügige Schweißarbeiten an diesem durch. Gleichwohl erklärte die Klägerin den Rücktritt vom Kaufvertrag wegen Mängeln am Auspuff.

Mit der Klage verlangt die Klägerin Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe des Peugeots. Sowohl erst- wie auch zweitinstanzlich ist die Klage abgewiesen worden. Auch der BGH hat die Klage abgewiesen. An dem verkauften Peugeot läge kein Mangel vor. Die Klägerin habe nur normalen Verschleiß vorgetragen. Dies sei aber kein Mangel im Sinne der kaufrechtlichen Vorschriften. Durch die geringfügigen Schweißarbeiten habe die Beklagte auch keinen Mangel anerkannt.

III.

1.

Durch den Kaufvertrag hat der Verkäufer einen mangelfreien Gegenstand zu übereignen. Ob ein Mangel vorliegt entscheidet sich durch einen Vergleich zwischen dem vertraglich vereinbarten Soll-Zustand und dem tatsächlichen Ist-Zustand. Weicht der Ist-Zustand negativ vom Soll-Zustand ab, liegt ein Mangel vor.

Der vertraglich vereinbarte Soll-Zustand wird zunächst durch die vertraglichen Vereinbarungen bestimmt. Oftmals treffen Parteien aber im Kaufvertrag keine ausdrückliche Vereinbarung über die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes. Dann ist der Kaufgegenstand mangelfrei, wenn er sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich sind und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann.

Fehlen also ausdrückliche Vereinbarungen im Kaufvertrag kommt es darauf an, ob der Kaufgegenstand noch für den Zweck benutzt werden kann für den er für gewöhnlich benutzt wird.

**Beispiel:** 1. K kauft bei V einen Kombi. Nach dem Kauf moniert K, dass der Kombi nicht als Off-Road-Fahrzeug verwendet werden kann.

2. K kauft bei V einen gebrauchten Porsche. In dem Porsche ist ein Motor eingebaut, der keine straßenverkehrsrechtliche Zulassung besitzt. Mit diesem Motor darf der Porsche auf deutschen Straßen nicht gefahren werden.

PKWs werden für gewöhnlich dafür verwendet, auf öffentlichen Straßen zu fahren. Das Fahren auf Off-Road-strecken gehört nicht dazu. Daher liegt im Beispiel 1 kein Mangel vor. Dagegen ist in Beispiel 2 ein Mangel gegeben, da der Porsche nicht zur gewöhnlichen Verwendung, dem Fahren, verwendet werden kann.

2.

Durch die Entscheidung des BGH steht nunmehr auch fest, dass jedenfalls normaler Verschleiß kein Mangel ist.

**Beispiel:** Auspuffanlagen rosten je nach Qualität und Beanspruchung unterschiedlich schnell, müssen aber irgendwann ausgetauscht werden

Eine Ausnahme hat der BGH aber offengelassen: ist der Verschleiß auf außergewöhnliche Umstände zurückzuführen soll es nicht gänzlich ausgeschlossen sein, dass es sich dann um einen Mangel handelt. Dies hatte der BGH in der besprochenen Entscheidung aber nicht zu entscheiden, da keine Anhaltspunkte für einen außergewöhnlichen Verschleiß vorlagen.

Ein außergewöhnlicher Verschleiß könnte zum Beispiel vorliegen, wenn der Verkäufer ständig überdurchschnittlich stark bremst und dadurch Bremscheiben stärker abgenutzt sind, als sie es wären, wenn normal gebremst würde. Derartiges wird aber in der Praxis schwer bis gar nicht nachweisbar sein.

3.

Für den Käufer unterstreicht dies wie wichtig es ist, das Fahrzeug vor dem Kauf auf Herz und Nieren untersuchen zu lassen, und bei dieser Untersuchung auch darauf zu achten, ob gegebenenfalls in absehbarer Zukunft Verschleißteile ausgewechselt werden müssen. Dies könnte dann beim Kaufpreis berücksichtigt werden.

Bei dem vom BGH zu entscheidendem Kaufvertrag lagen keine ausdrücklichen Vereinbarungen zum Zustand des Fahrzeugs vor. Ist es für den Käufer wichtig, dass bestimmte Teil des Autos wie z.B. die Auspuffanlage einen bestimmten Zustand haben sollen, sollte dies ausdrücklich im Kaufvertrag als Zustand des Fahrzeugs vereinbart werden.

IV.

Beim Kaufvertrag wird der Verkäufer verpflichtet, einen mangelfreien Kaufgegenstand zu übereignen. Ob ein Mangel vorliegt, entscheidet sich durch Vergleich zwischen dem vereinbarten Soll-Zustand und dem tatsächlichen Ist-Zustand. Normaler Verschleiß ist kein Mangel. Ob im Einzelfall ein Mangel vorliegt bedarf der sorgfältigen juristischen Prüfung. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.